



AMTSBLATT

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Gladbeck

Ausgabe 08/11

Montag, 11. April 2011

**Der Gutachterausschuss für
Grundstückswerte in den Städten
Dorsten, Gladbeck und Marl**



Bekanntmachung der Bodenrichtwerte 2011 für das Stadtgebiet Gladbeck

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in den Städten Dorsten, Gladbeck und Marl hat in seinen Sitzungen am 03., 09., 10. und 16. Februar 2011 gemäß § 196 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung (BGBl. III 213-1) in Verbindung mit § 11 der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte (GAVO NRW) in der derzeit gültigen Fassung (SGV NRW 231) für das Stadtgebiet Gladbeck die neuen Bodenrichtwerte für baureifes Land (Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, gewerbliche Bauflächen und Sonderbauflächen) sowie für land- und forstwirtschaftliche Flächen zum Wertermittlungsstichtag 01.01.2011 beschlossen.

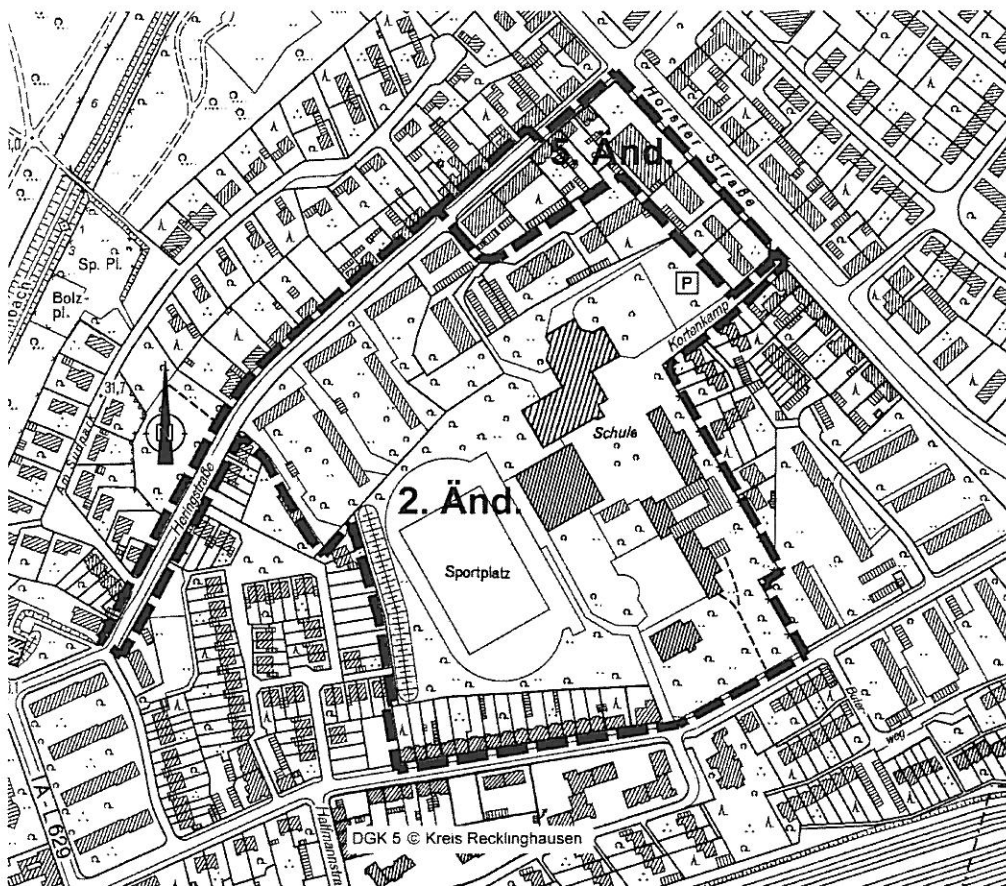
Die Bodenrichtwerte sind in digitaler Form im Informationssystem zum Immobilienmarkt BORISplus.NRW (www.boris.nrw.de/borisplus) veröffentlicht.

Außerdem kann man während der Servicezeiten (Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Freitag 8.00 bis 13.00 Uhr) in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, Halterner Straße 28, 46284 Dorsten Auskünfte über die Bodenrichtwerte erhalten.

Dorsten, 29. März 2011

Dipl.-Ing. M. Wrobel
Vorsitzender

ORTSSATZUNG
über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 17a, 2. und 5. Änderung
Gebiet: Hering-, Breukerstraße
vom 11.04.2011



Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 Satz 1 und 41 Abs. 1 g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV NRW S. 380), der §§ 2, 3, 4, 9 und 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I. S. 3018) sowie des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. März 2000 (GV NRW S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2008 (GV NRW S. 644), hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 10.02.2011 die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 17a, 2. Änderung, Gebiet: Hering- / Breukerstraße und des Bebauungsplanes Nr. 17a, 5. Änderung, Gebiet: Hering- / Breukerstraße, als Satzung beschlossen.

§ 1

Der Bebauungsplan Nr. 17 a, 2. Änderung, rechtsverbindlich seit dem 31.07.1974, bestehend aus einem Blatt zeichnerischer Festsetzungen und den Zeichenerklärungen, und der Bebauungsplan Nr. 17 a, 5. Änderung, rechtsverbindlich seit dem 29.12.1974, bestehend aus einem Blatt zeichnerischer und textlicher Festsetzungen und den Zeichenerklärungen, werden aufgehoben.

§ 2

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Gladbeck in Kraft.

Mit der Bekanntmachung kann der Bebauungsplan mit Begründung während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 16.00 Uhr, Freitag von 7.30 bis 12.30 Uhr) im Neuen Rathaus, im Amt für Stadtplanung und Bauaufsicht, Zimmer 432, eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV NRW S. 380), § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I. S. 3018) und § 7 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck vom 13. März 1995 bekannt gemacht.

Hinweise:

Gemäß § 215, Abs. 2 BauGB, wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V. mit § 224 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich ist, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Mängel der Abwägung sind nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44, Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7, Abs. 6 GO eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 11.04.2011
Der Bürgermeister

- Ulrich Roland -

Amtliche Bekanntmachung

Mandatsverlust des Rats Herrn Frank Nickel

Der Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 07.04.2011 folgenden Beschluss gefasst:

„Mit Wirkung vom 01.03.2011 sind bei Rats Herrn Frank Nickel, SPD, die Voraussetzungen seiner Wählbarkeit nach der Wahl weggefallen; er verliert damit gem. § 37 Ziffer 2 KWahlG seinen Sitz im Rat der Stadt Gladbeck“.

Gladbeck, den 08.04.2011
Der Wahlleiter

Ulrich Roland

Amtsblatt der Stadt Gladbeck, Herausgeber: Der Bürgermeister

Redaktion und Vertrieb: Bürgermeisterbüro, Rathaus, 45964 Gladbeck, Telefon 99-2383, FAX 99-1130.

Hier ist das Amtsblatt kostenlos erhältlich. Die regelmäßige Zustellung durch die Post erfolgt gegen Vorauszahlung einer Vertriebskostenpauschale von jährlich 10,23 Euro zum 15. November des jeweils vorausgehenden Jahres.

Jeder Einwohner kann sich gemäß § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck zu den in dieser Ausgabe behandelten bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt Gladbeck innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erscheinen der Ausgabe schriftlich äußern.